

1. Sachverhalt¹

H leitet einen privaten Kfz-Zulassungsdienst und bietet dabei verschiedenen Fahrzeughändlern an, für diese Fahrzeugzulassungen vorzunehmen. Im Rahmen seiner Tätigkeit lernt H die J kennen. Diese arbeitet als Verwaltungsangestellte bei einer Kfz-Zulassungsstelle und ist mit der Bearbeitung von Zulassungsanträgen betraut.

Die Kunden des H legen in einer Vielzahl von Fällen Wert darauf, dass in den Fahrzeugpapieren (den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II) als letzter Halter eine Privatperson eingetragen ist. In Fällen, in denen die Fahrzeuge zuvor auf einen gewerblichen Halter zugelassen waren, bevorzugen es die Händler (die Kunden des H), wenn eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief) ausgestellt wird, aus der der gewerbliche frühere Halter nicht mehr ersichtlich ist. H bittet deshalb die J in die Fahrzeugpapiere unbeteiligte Privatpersonen, die in keiner Beziehung zu den Fahrzeugen stehen, statt der früheren gewerblichen Halter einzutragen. Diese Bitte setzt J in 491 Fällen gegen Bezahlung von 20 Euro pro Kfz-Zulassung um. Im Rahmen des § 348 ist dabei nicht problematisch, dass die bisherigen Halter gelöscht wurden, sondern, dass die Mittelsper-

April 2015

Zulassungsstellen-Fall

Öffentliche Urkunde / erhöhte Beweiskraft / mittelbare Falschbeurkundung

§§ 348, 271 StGB

Leitsatz des Gerichts:

Die Zulassungsbescheinigung Teil II ist hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben zur Person keine öffentliche Urkunde im Sinne des § 348 StGB. Sie beweist weder zu öffentlichem Glauben, dass die Eintragungen zur Person richtig sind, noch dass die eingetragene Person Verfügungsberechtigter oder Halter des Fahrzeugs ist, auf das sich die Zulassungsbescheinigung bezieht.

BGH, Beschluss vom 2. Dezember 2014 – 1 StR 31/14; veröffentlicht in: NJW 2015, 802.

sonen nichts von ihrer Eintragung wussten.

In nahezu allen Fällen setzt J neue, unbeteiligte Privatpersonen als Halter ein, obwohl dies gegen § 12 Abs. 1 S. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) verstößt. Danach kann eine Zulassung nur dann vorgenommen werden, wenn vom Antragsteller die Verfügungsberechtigung (der Kaufvertrag) über das Fahrzeug nachgewiesen wird.

Das LG verurteilte H wegen 491 tatmehrheitlicher Fälle der Bestechung, jeweils begangen in Tateinheit mit Anstiftung zur Falschbeurkundung im Amt. J wurde wegen Bestechlichkeit in 491 Fällen in Tateinheit mit Falschbeurkundung im Amt verurteilt. H legte daraufhin Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im vorliegenden Fall ist problematisch, ob der für eine Verurteilung nach § 348

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

StGB² erforderliche öffentliche Glaube der Zulassungsbescheinigung Teil II auch die Anzahl und Angaben der früheren Halter einschließt.

Täter des § 348 kann dabei gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 nur ein **Amtsträger** sein, der nach Bundes- oder Landesrecht zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt ist.³ Der Täter hat folglich die Berechtigung, durch schriftliche Fixierung einer von ihm gemachten Wahrnehmung, ein Beweismittel für und gegen jedermann zu schaffen.⁴ Ferner muss der Amtsträger auch sachlich und örtlich zuständig sein.⁵ § 348 ist ein echtes Amtsdelikt, es kann nur unter Ausnutzung der Position des Amtsträgers, der eine besondere Sorgfalts- und Neutralitätspflicht hat, vollendet werden (wie auch §§ 331, 332, 339, 343). Als unechte Amtsdelikte werden hingegen Straftaten bezeichnet, die allgemein strafbar sind, bei Amtsträgern jedoch zu einem höheren Strafmaß führen (z.B. §§ 340, 258a, 240 Abs. 4 Nr. 3). Demnach kann ein Nichtamtsträger nach § 348 StGB nie Täter sein, eine Teilnahme ist jedoch möglich. Ist der Teilnehmer einer Falschbeurkundung im Amt selbst kein Amtsträger, findet § 28 Abs. 1 Anwendung. Bedient sich ein Nichtamtsträger eines gutgläubig handelnden Amtsträgers zur Herbeiführung einer inhaltlich unwahren Beurkundung, kommt dagegen eine mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 in Frage.⁶

Bei dem Tatobjekt der §§ 348, 271 muss es sich um eine **öffentliche Ur-**

kunde handeln, bei der eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet wird. In der Literatur trennt man begrifflich zwischen der „öffentlichen Urkunde“ und dem „öffentlichen Glauben“ hinsichtlich einer ganz konkreten, beurkundeten Tatsache. Wenn grundsätzlich eine öffentliche Urkunde vorliegt, heißt dies also noch nicht zwingend, dass jede hierin niedergelegte Tatsache auch öffentlichen Glauben genießt.⁷

Eine **Urkunde** ist jede dauerhaft verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt und geeignet ist, und die ihren Aussteller erkennen lässt.⁸ Eine Urkunde hat demnach drei Funktionen: Die Perpetuierungsfunktion, die Beweisfunktion und die Garantiefunktion.

Unter dem Begriff der „**öffentlichen Urkunde**“ werden gem. § 415 ZPO nur Urkunden erfasst, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (wie z.B. einem Notar oder Gerichtsvollzieher) im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in der vorgeschriebenen Form errichtet worden sind.⁹ Öffentliche Urkunden im Rahmen des § 348 sind nur solche, die bestimmt und geeignet sind, Beweis für und gegen jedermann zu erbringen, d.h. gegenüber einem beliebigen Dritten.¹⁰ Im Gegensatz dazu sind schlichte amtliche Urkunden solche, die lediglich für den inneren Dienstbetrieb bestimmt sind (z.B. Dienstregister oder Kassenbücher des Gerichtsvollziehers).¹¹

Bei der **Falschbeurkundung im Amt** wird die Herstellung einer öffentli-

² Die folgenden §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

³ Freund, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2011 ff., § 348 Rn. 3; Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 348 Rn. 2.

⁴ RGSt 61, 36; Hecker, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 348 Rn. 3; Hoyer, in SK-StGB, 8. Aufl. 2013, § 348 Rn. 4.

⁵ BGHSt 12, 85, 86; Freund, in MüKo (Fn. 3), § 348 Rn. 5.

⁶ Freund, in MüKo (Fn. 3), § 348 Rn. 3; Wessels/Hettinger, Strafrecht BT I, 38. Aufl. 2014, Rn. 904.

⁷ BGHSt 44, 186, 188; 53, 34, 36 (bzgl. der Zulassungsbescheinigung Teil I); Hecker, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 348 Rn. 12.

⁸ Joecks, StGB, 11. Auflage 2014, § 267 Rn. 16.

⁹ Freund, in MüKo (Fn. 3), § 348 Rn. 9.

¹⁰ Joecks (Fn. 8), § 271 Rn. 8; Wessels/Hettinger (Fn. 6), Rn. 905.

¹¹ RGSt 53, 224; Wessels/Hettinger (Fn. 6), Rn. 908.

chen Urkunde, die einen unwahren Inhalt hat, unter Strafe gestellt. Betroffen ist also die schriftliche Lüge. Das Ziel der Vorschrift ist es, den Schutz des allgemeinen Vertrauens in die Wahrheitspflicht der mit der Aufnahme öffentlicher Urkunden betrauten Personen sicherzustellen.¹² Vollendet ist die Tat dabei nicht bereits dann, wenn der Amtsträger die Beurkundung oder Eintragung bewirkt hat. Auch wenn § 348 kein Handeln zur Täuschung im Rechtsverkehr voraussetzt, besteht Einvernehmen, dass der Tatbestand dann nicht erfüllt ist, wenn der Täter lediglich eine Urkunde anfertigt, die nach seiner Vorstellung aber den Beweisverkehr niemals gefährden wird.¹³

Die öffentliche Urkunde nach § 348 muss **unwahr** sein. Der gedankliche Inhalt darf also nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Insbesondere muss sich diese Unwahrheit gerade auf jene Inhalte beziehen, die zum öffentlichen Glauben beurkundet worden sind.¹⁴ Die fälschlicherweise vorgenommenen Eintragungen von Privatpersonen in die Zulassungspapiere und die Änderung der Anzahl der früheren Halter der Kraftfahrzeuge durch J sind zwar unwahr, jedoch ist fraglich, ob auch diese Tatsachen zum **öffentlichen Glauben** beurkundet wurden. Dem öffentlichen Glauben unterliegen, jene Tatsachen im Rechtsverkehr, die mit einer besonderen amtlichen Richtigkeitsbestätigung (und insoweit einer erhöhten Beweiskraft) versehen sind.¹⁵ Es ist anerkannt, dass nicht jede Erklärung, die sich in einer öffentlichen Urkunde befindet, von deren öffentlichen

Glauben umfasst wird, also eine solche erhöhte Beweiskraft aufweist.¹⁶

Der **erhöhten Beweiskraft** unterliegen insbesondere diejenigen Tatsachen, deren Angabe gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Solche Tatsachen, die weder nach dem Gesetz noch nach anderen Vorschriften zwingend anzugeben sind und deren unwahre Kundgabe die Wirksamkeit der Beurkundung nicht berührt, unterliegen dieser dagegen in der Regel nicht.¹⁷ Gegen diese Ansicht der Rechtsprechung wendet sich *Puppe*, die meint, der öffentliche Glaube erfasse darüber hinaus auch alle Soll-Angaben einer öffentlichen Urkunde und nicht nur jene zwingenden gesetzlichen Angaben (Mussvorschriften).¹⁸

Aus den Gesetzesformulierungen von § 271 „für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit“ und „beurkundet“ folgt, dass sich die erhöhte Beweiskraft auf die unrichtige Angabe erstrecken muss.¹⁹ Fehlt es an einer ausdrücklichen Vorschrift, sind diejenigen Teile der öffentlichen Urkunde, auf die sich die erhöhte Beweiskraft erstreckt, nach **Urkudentyp** und nach **Sinn** und **Zweck** der für die Errichtung der Urkunde geltenden Vorschriften zu ermitteln. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.²⁰ Fehlt es an einer klaren Bestimmung der Reichweite der Beweiskraft durch den Gesetzgeber, ist nach der Rechtsprechung des BGH zur Auslegung neben dem Beurkundungsinhalt auch die Möglichkeit des die Bescheinigung ausstellenden Amtsträgers, die Richtigkeit der Beurkundung zu überprüfen, in den Blick zu nehmen.

¹² BGH NJW 1991, 576; *Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 348 Rn. 1; *Lackner/Kühl* (Fn. 3), § 348 Rn. 1.

¹³ BGH NJW 1951, 1064; *Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 348 Rn. 14; *Lackner/Kühl* (Fn. 3), § 348 Rn. 9.

¹⁴ BayObLG NJW 1990, 655, 656; *Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 348 Rn. 10.

¹⁵ *Freund*, in MüKo (Fn. 3), § 271 Rn. 12.

¹⁶ BGHSt 21, 201, 203; BayObLG NJW 1990, 655, 657.

¹⁷ BGHSt 44, 186; 47, 39, 42.

¹⁸ *Puppe*, in NK-StGB, 4. Aufl. 2013, § 271 Rn. 11, § 348 Rn. 4a.

¹⁹ *Heine/Schuster*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 271 Rn. 19; *Joecks* (Fn. 8), § 271 Rn. 16.

²⁰ BGHSt 22, 201, 203; 42, 131; 44, 188; *Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 348 Rn. 12.

Kann der Amtsträger die Richtigkeit der Angabe nicht überprüfen, fehlt ihm regelmäßig auch der Wille, die entsprechende Tatsache zu öffentlichem Glauben zu beurkunden.²¹ Die Beweiswirkung kann dabei auf den Wahrnehmungsmöglichkeiten des Amtsträgers beruhen. Es handelt sich demnach um Einzelfallentscheidungen, die zu einer unüberschaubaren Kasuistik geführt haben.²²

Die im vorliegenden Fall problematische Urkunde ist die **Zulassungsbescheinigung Teil II** (nachfolgend „Fahrzeugbrief“). Die Zulassungspapiere bestehen aus zwei Teilen: Der erste Teil entspricht dem früheren Fahrzeugschein, der zweite Teil hingegen dem ehemaligen Fahrzeugbrief. Diese werden von der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde) gem. §§ 11 Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 2 S. 1 FZV bei der An- oder Ummeldung von Straßenfahrzeugen, unter die auch Kraftfahrzeuge fallen, ausgestellt und dienen der Identifizierung eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs. Teil I enthält die technischen Angaben, die der Betriebserlaubnis zugrunde liegen, sowie Name und Anschrift desjenigen, auf den das Fahrzeug zugelassen ist. Amtliches Kennzeichen und Vermerke über die Durchführung der Hauptuntersuchung sind dort ebenfalls aufgeführt.²³

Der zweite Teil der Zulassungsbescheinigung dient der Individualisierung des Fahrzeugs anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und der Zuteilung eines Kraftfahrzeugkennzeichens. Die eingetragenen Personalien bezeichnen die Person (den Halter), welche die öffentlich-rechtliche Verantwortung für das Fahrzeug trägt. Ursprünglich sollte der „Fahrzeugbrief“ bei seiner Einfüh-

rung 1934 zur Transparenz auf dem Automobilmarkt beitragen, jedoch dient er wohl aus heutiger Sicht nur noch zur Feststellung der öffentlich-rechtlichen Verantwortung einer Person für ein Kraftfahrzeug.²⁴

Fraglich ist, ob bei dem „Fahrzeugbrief“ die Haltereigenschaft oder die Eigentümerstellung (Verfügungsberechtigung) beurkundet wird, da ein Fahrzeugbrief gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 FZV nicht ausgestellt werden darf, wenn die Verfügungsberechtigung nicht nachgewiesen wird. Halter ist immer derjenige, der das Kfz auf eigene Rechnung mit Verfügungsgewalt in Gebrauch hat,²⁵ also für die Schäden haftet, die entstehen, wenn beim Betrieb des Fahrzeugs ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Eigentümer ist dagegen die Person, die die Verfügungsberechtigung über das Auto besitzt, also in der Regel den Kaufvertrag abgeschlossen hat. Aus § 12 Abs. 6 FZV ergibt sich, dass Halter und Eigentümer eines Kraftfahrzeuges auseinanderfallen können.

Das Eigentum am Kraftfahrzeug ergibt sich demnach nicht durch die Eintragung als Halter, obwohl das Fehlen des „Fahrzeugbriefes“ in der Regel die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs ausschließt.²⁶ Bereits für das Vorgängerdokument der Zulassungsbescheinigung Teil II, dem Fahrzeugbrief, wurde durch den BGH entschieden, dass es sich bei ihm um eine rein verwaltungsrechtliche Urkunde ohne öffentlichen Glauben handelt.²⁷ Aus dem Fahrzeugbrief könne weder zwingend auf den Halter des Fahrzeugs, noch auf den Eigentümer geschlossen werden. Demnach kam es beim Fahrzeugbrief nicht mehr darauf an, ob die einzelnen

²¹ BGHSt 22, 201, 203; 44, 186, 187.

²² Siehe *Fischer*, StGB, 62. Auflage 2015, § 271 Rn. 9 ff., § 348 Rn. 12; *Weidemann*, in BeckOK, StGB, Stand: 1.11.2014, § 348 Rn. 7.1; Versuch der Kategorisierung bei *Puppe*, in NK (Fn. 18), § 348 Rn. 25.

²³ Nach § 11 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 FZV.

²⁴ *Oechsler*, in MüKo, BGB, 6. Aufl. 2013, § 932 Rn. 53.

²⁵ BGHZ 13, 351.

²⁶ *Janker*, in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 23. Aufl. 2014, § 1 StVG Rn. 2a.

²⁷ BGH, Urt. v. 6.11.1952, Az: 5 StR 341/52 [juris].

Tatsachen mit öffentlichem Glauben versehen waren. Daraus folge, dass der Besitz des Fahrzeugbriefes zwar keine rechtliche Bestätigung des Eigentums am Kraftfahrzeug bedeute, aber tatsächlich dafür spreche, dass der Besitzer des Briefes Eigentümer des Fahrzeuges sei.²⁸

Da der öffentliche Glaube nicht ausdrücklich durch gesetzliche Regelung ermittelt werden kann, ist er nach Sinn und Zweck der Urkunde zu ermitteln. Im „Fahrzeugbrief“ wird keine Person ausdrücklich als „Eigentümer“ ausgewiesen. Weiterhin enthält die Urkunde den Hinweis, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung nicht als Eigentümer ausgewiesen wird. Zudem wird in den „Fahrzeugbrief“ nicht eingetragen, wie die Verfügungsberechtigung nachgewiesen wurde. Die besondere Beweiskraft erstreckt sich aber höchstens auf die in der Urkunde enthaltenen Angaben und es fehlt eine schriftliche Verknüpfung von „Fahrzeugbrief“ und Nachweis der Verfügungsberechtigung (z.B. der Kaufvertrag oder Originalrechnung).²⁹ Dass der Nachweis zwingende Voraussetzung für die Ausstellung des Fahrzeugbriefes ist, ändert daran nichts.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH bestätigt in dieser Entscheidung seine frühere Rechtsprechung³⁰ zum Fahrzeugbrief und stellt klar, dass es sich bei diesem Dokument um eine rein **verwaltungsrechtliche Urkunde** handelt, bei der keine Tatsache mit öffentlichem Glauben versehen ist. Insbesondere erstreckt sich der öffentliche Glaube nicht auf die Halterdaten (Anzahl und Personalien der früheren Halter) und die Verfügungsberechtigung der die Zulassung beantragenden Person. Diese Angaben im „Fahrzeugbrief“

werden daher nicht mit der besonderen Beweiskraft im Sinne des § 348 Abs. 1 beurkundet. Demnach kann eine Änderung der Anzahl der früheren Halter und eine Änderung der Angaben des letzten Halter keine Falschbeurkundung im Amt darstellen. Der Zweck des „Fahrzeugbriefes“ ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug **im Zulassungsverfahren**. Die Aufnahme des Halters in den Fahrzeugbrief beweist also nicht gegenüber jedermann, wer als Halter anzusehen ist, sondern dient lediglich dazu, den Steuerpflichtigen bzw. Haftenden für das Kfz zu ermitteln.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Durch diese Bestätigung der ständigen Rechtsprechung, ergeben sich keine Änderungen für Ausbildung und Praxis.

Die Falschbeurkundung im Amt und die mittelbare Falschbeurkundung können zwar in jeder (Examens-) Klausur auftauchen, genießen jedoch ein Schattendasein in der universitären Ausbildung und in der Prüfung. Ursache dafür ist der unscheinbare Tatbestand, der aber eine komplizierte Prüfung des Tatobjekts beinhaltet. Damit es sich um ein taugliches Tatobjekt handelt, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden: Man benötigt eine öffentliche Urkunde und es muss eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet worden sein. Demnach besteht für Studierende in der Examensklausur die Schwierigkeit, durch Auslegung zu ermitteln, welche Angaben in einer öffentlichen Urkunde vom öffentlichen Glauben erfasst sind. Mangels einer gesetzlichen Regelung können die Kriterien dafür oft ausschließlich aus der einzelfallorientierten Rechtsprechung abgeleitet werden. Studierenden verbleibt in der Prüfungssituation allein die teleologische Auslegung. Da nur wenige beurkundete Tatsachen überhaupt mit öffentlichem Glauben versehen sein können, ist eine restriktive Auslegung zu bevorzugen.

²⁸ *Oechsler*, in MüKo, BGB (Fn. 24), § 932 Rn. 53.

²⁹ BGHSt 20, 186, 188; 22, 201, 203; OLG Hamm NSTZ 1988, 26.

³⁰ BGH, Urt. v. 6.11.1952, Az: 5 StR 341/52 [juris].

Demnach muss vorrangig der primäre Zweck der öffentlichen Urkunde erforscht werden. Der öffentliche Glaube erfasst zumindest jene Angaben, die diesen Zweck verfolgen. Alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben können, müssen aber nicht vom öffentlichen Glaube erfasst sein.

Die Praxis kann sich zur Auslegung der umfangreichen Kasuistik bedienen. Im Zweifel ist aber nicht vom Vorliegen des öffentlichen Glaubens auszugehen.

5. Kritik

Lobend zu erwähnen ist der Umstand, dass der BGH seine Entscheidung umfangreich begründet und sich nicht schlicht der Rechtsprechung zum früheren Fahrzeugbrief kommentarlos anschließt. Im Beschluss wird auch auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus unrichtigen Personenangaben in Fahrzeugpapieren ergeben. Jedoch lässt der BGH die Gelegenheit ungenutzt, zwei Probleme zu lösen, die mit dieser Rechtsprechung in Zusammenhang stehen:

Zum einen sucht der BGH die Verantwortung für die ungenauen Formulierung der §§ 348, 271 beim Gesetzgeber. Diesem war bei Ersetzung der Vorschriften über den Fahrzeugbrief durch diejenigen über die Zulassungsbescheinigung Teil II die Rechtsprechung zum Fahrzeugbrief bekannt. Hätte der Gesetzgeber den Angaben besondere Beweiskraft zumessen wollen, hätte dies ohne weiteres im Gesetzeswortlaut oder der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommen können.³¹ So allerdings sieht der BGH sich in der Untätigkeit des Gesetzgebers bestätigt. Er übergeht damit schlichtweg das Bedürfnis der Praxis nach Rechtssicherheit und versteckt sich hinter einer unüberschaubaren Kasuistik. Der BGH hat, als oberstes ordentliches Gericht, die Obliegenheit, eindeutige Kriterien zu

schaffen, wonach die Reichweite des öffentlichen Glaubens in einer öffentlichen Urkunde überprüft werden kann. Er ignoriert dies jedoch und zementiert die fehlende Rechtssicherheit.

Zum anderen ist diese Rechtsprechung äußerst praxisfern. Zwar ist der Inhaber des Fahrzeugbriefes nicht stets auch Eigentümer des Fahrzeuges, jedoch deutet der schlichte Besitz des „Fahrzeugbriefes“ auf die Eigentümerstellung hin. So wird kein Fahrzeug in der Praxis verkauft und übereignet, ohne dass der „Fahrzeugbrief“ und der „Fahrzeugschein“ vorliegen. Um einen gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten zu ermöglichen, ist zumindest der Fahrzeugbrief vorzulegen, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen.³² Des Weiteren obliegt dem Erwerber eine Nachforschungspflicht, sofern der Eingetragene im Fahrzeugbrief nicht mit der Person des Veräußerers übereinstimmt.³³ Ferner wird der Wert eines Fahrzeuges an der Art und Zahl der früheren Halter bemessen. Das einzige Dokument, was einem Käufer verlässliche Informationen über die frühere Nutzung gibt, ist aber der „Fahrzeugbrief“. In der Laiensphäre besteht Konsens, dass die Zahl der Halter, die von der Kfz-Zulassungsstelle eingetragen wurde, mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Demnach ist die Feststellung des BGH, dass es sich um eine rein verwaltungsrechtliche Urkunde handelt nicht identisch mit der Verkehrsanschauung. Denn die Beteiligten im Fahrzeughandel verlassen sich auf die Angaben in den Fahrzeugpapieren genauso wie auf Angaben in einem Grundbuchauszug.

(Christopher Lück / Claire Schreyer)

³¹ BGH NJW 2015, 802, Beschl. v. 2.12.2014 – 1 StR 31/14, Rn. 46, BeckRS 2015, 00632.

³² Berger, in Jauernig, BGB, 15. Aufl. 2014, § 932 Rn. 15.

³³ Oechsler, in MüKo, BGB (Fn. 24), § 932 Rn. 55.